

Neuregelungen im Arbeitsrecht 2003, Teil 1

Die so genannten Mini-Jobs

Unternehmer und Privatleute, die einen Mitarbeiter einstellen wollen, sollten die neuen Regelungen für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse beachten, die am 01. April 2003 in Kraft getreten sind. Der Niedriglohnsektor mit einem Verdienst bis zu 400 Euro ist für Arbeitgeber ebenso wie für Arbeitnehmer attraktiv wie nie zuvor.

Autor: Yvonne Strankmüller, Leipzig

■ **Im Zuge der von der Bundesregierung angestrebten Arbeitsmarktreform zur Reduzierung der Arbeitslosigkeit** ist die Einkommensgrenze bei den sog. Mini-Jobs auf 400 Euro erhöht worden. Eine geringfügige Tätigkeit lag bisher vor, wenn ein Arbeitnehmer höchstens 15 Stunden pro Woche arbeitete und dafür nicht mehr als 325 Euro im Monat erhielt. Der Arbeitgeber zahlte darauf eine Pauschale für Sozialabgaben in Höhe von 22 Prozent. Die Hilfskraft konnte den Lohn „brutto für netto“ vereinnahmen, wenn sie eine steuerliche Freistellungsbescheinigung vorlegte.

Die gesetzlichen Neuregelungen sollen eine Ausweitung der Mini-Jobs in Deutschland bringen, unter-

stützt durch eine gezielte steuerliche Förderung von Tätigkeiten in Privathaushalten.

Pauschalabgabe bei Mini-Jobs

Geringfügig Beschäftigte dürfen künftig 400 Euro im Monat verdienen. Dabei ist eine Wochenarbeitszeit von mehr als 15 Stunden zulässig. Der Arbeitgeber zahlt im unternehmerischen Bereich eine Pauschalabgabe von 25 Prozent, die sich wie folgt aufgliedert: 12 Prozent an die Rentenversicherung, elf Prozent an die Krankenversicherung und zwei Prozent als Lohnsteuer. Um die Schwarzarbeit auch in Privathaushalten einzudäm-



Yvonne Strankmüller

